

Berlin, im Juli 2004
Stellungnahme Nr. 34/04

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Umweltrechtsausschuss

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen
Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)
(Stand: 17.05.2004)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin (Vorsitzender und
Berichtersteller)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart

Rechtsanwalt und Notar Dr. Volker Dießelberg, Uhlandstraße 165-166, 10719 Berlin

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ewer, Walkerdamm 4-6, 24103 Kiel

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Heilbronner Str. 156, 70191 Stuttgart

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Steffen Gronemeyer, Alte Brauerei 1-3, 33098 Paderborn

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Müggenborg, Oppenhoffallee 2, 52066 Aachen

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner, EnergieForum Berlin, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Philipp Wendt, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Richterbund
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Steuerberaterverband
- DAV-Vorstand und Geschäftsführung
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Mitglieder des DAV-Verwaltungsrechtsausschusses
- Mitglieder des DAV-Umweltrechtsausschusses
- NJW
- DVBL
- NVwZ
- AnwBl

Stellungnahme des DAV-Umweltrechtsausschusses

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) Stand: 17.05.2004

Der Ausschuß hat lediglich zu einigen Bestimmungen Anmerkungen, die helfen sollen, Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden.

1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Definition der „Strategischen Umweltprüfung“ in Abs. 4 sollte nach Meinung des Ausschusses dahingehend geändert werden, daß das Wort „behördlicher“ in der ersten Zeile entfällt. Schon der Relativsatz in dem Folgeteil der Bestimmung zeigt, daß es eben nicht nur um behördliche Verfahren, sondern auch um Verfahren einer Regierung oder um Gesetzgebungsverfahren geht. Insoweit ist mit dem Wort „behördlicher“ ein Widerspruch in der Entwurfsbestimmung enthalten.

2. Zu § 14 b – SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

Es erschließt sich nach Meinung des Ausschusses nicht, welche Pläne und Programme in Abs. 2 der Entwurfsbestimmung angesprochen sind. Insbesondere bleibt das Verhältnis von Abs. 2 zu den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 (Anlage 3 Nr. 2) unklar. Auch die Begründung führt hier nicht weiter. Es wird empfohlen, die Aufteilung der SUPG-pflichtigen Pläne und Programme in Abs. 1 und Abs. 2 noch einmal zu überprüfen und zu erläutern.

3. Zu § 14 g – Umweltbericht

Auf folgendes wird hingewiesen:

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 des Entwurfs hat der Träger des Vorhabens eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zu geben und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens darzulegen. Nach § 14 g Abs. 2 Nr. 5 muß der Umweltbericht eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde, enthalten.

Es stellt sich die Frage, ob, auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Richtlinienumsetzung, diese unterschiedlichen Formulierungen und Anforderungen für die UVP einerseits und die SUP andererseits gerechtfertigt sind und welche materiellen Unterschiede sich daraus ergeben. Nimmt man hinzu, daß nach Art. 5 Abs. 1 der SUP-Richtlinie von „vernünftigen Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen“ spricht, so ist auch hier eine inhaltliche Differenz zu den vorstehend bezeichneten Formulierungen des SUPG in § 6 und § 14 g festzustellen.

Der Ausschuß regt an, insoweit die Formulierungen des Entwurfs nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeit zu einer einheitlichen Begrifflichkeit im Hinblick auf die Alternativenprüfung zu gelangen, die bekanntlich in der Praxis ein ganz besonderes Gewicht hat.

4. Zu § 14 i – Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach der Vorschrift ist nicht klar, wann die Äußerungsfrist von einem Monat gemäß § 14 i Abs. 3 Satz 2 beginnt. Zu bedenken ist, daß § 14 i Abs. 1 auf § 9 Abs. 1 verweist und diese Bestimmung für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird mittelbar auf § 73 Abs. 3, 4-7 VwVfG Bezug genommen. Es ist aber nicht klar, ob damit auch die Frage des Fristenlaufs eindeutig geklärt ist. Es wird eine Regelung empfohlen.

Mindestens muß in § 9 auch auf § 73 Abs. 2 VwVfG verwiesen werden, was bisher nicht der Fall ist.

In § 14 i) ist offengeblieben, ob und inwieweit die Gemeinden bei der Auslegung mitzuwirken haben. Dies ergibt sich für die Auslegung nach § 9 durch die Verweisung auf § 73 Abs. 4 VwVfG.

5. Zu § 14 e, § 14 o und § 25 Abs. 7

Diese Vorschriften befassen sich mit dem Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht. Im UVP-Bereich gilt bisher schon die ähnliche Regelung des § 4 UVPG.

Der Ausschuß hält es für unproblematisch und zulässig, auf der Basis von Vorrangregelungen festzulegen, daß bei Nichtumsetzung oder nicht zutreffender Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Länder die bundesgesetzliche Umsetzung Vorrang hat und zur Geltung kommen muß. Im Bereich der Rahmengesetzgebung ist dies allerdings weitaus problematischer. Die Begründung verweist hier im Zusammenhang mit der Regelung des § 25 Abs. 7 des Entwurfs auf die Notwendigkeit, jedenfalls vorläufige bundesrechtliche Regelungen zu beschließen und in Kraft zu setzen, bis die Landesgesetzgeber in der Umsetzung „nachgezogen“ haben. Die Frage bleibt allerdings, ob nicht in derartigen Fällen nach dem 31.12.2006 ein Regelungsvakuum entsteht, sofern die Länder nicht bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Regelungen beschlossen haben, und ob nach dem 31.12.2006 nicht ebenfalls die bundesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts weitergelten sollten. Der Ausschuß regt an, hierzu eine Regelung zu treffen.

6. Zu § 15 Abs. 1

Nach dieser Bestimmung sind in die Prüfung der Umweltverträglichkeit bei der Linienbestimmung auch die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen. Der Ausschuß weist darauf hin, daß damit im Zusammenhang mit der Variantenprüfung eine weitere Formulierung in das Gesetz aufgenommen wird, und regt an, hier zu einer Einheitlichkeit zu gelangen (vgl. Ziff. 3 oben).